

II-2250 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 2. April 1981  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00

Zl. 30.037/4-1/1981

976 IAB

1981 -04- 14

B e a n t w o r t u n g

zu 986 J

=====

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Gewährung von Karenzgeld für Schülerinnen und Studentinnen (Nr. 986/J)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

"Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß Schülerinnen und Studentinnen, wenn sie Mütter werden, ähnlich wie Erwerbstätige ein Karenzgeld erhalten?"

Schülerinnen und Studentinnen können nach der derzeitigen Rechtslage kein Karenzurlaubsgeld erhalten, da das Arbeitslosenversicherungsgesetz bestimmt, daß nur jene Mütter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben, die eine entsprechende Mindestzeit arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, sich in einem Karenzurlaub befinden und ihr neugeborenes Kind selbst pflegen. Das Karenzurlaubsgeld als Leistung der Arbeitslosenversicherung hat die Aufgabe, einen teilweisen Ausgleich für den Verlust des vorher bezogenen Lohn- oder Gehaltseinkommens zu bieten. Bei Studentinnen ist die vorstehend dargelegte Ausgangssituation nicht gegeben. Insbesondere tritt auch ein Lohnausfall nicht ein. Ich kann mich daher nicht dafür einsetzen, Schülerinnen und Studentinnen in die Bestimmungen des Karenzurlaubsgeldes einzubeziehen.

- 2 -

Eine entsprechende Hilfestellung könnte nur durch Regelungen im Familienlastenausgleichsgesetz erfolgen.

Zu Frage 2:

"Welche anderen sozialpolitischen Maßnahmen sind von Ihnen beabsichtigt, um die finanzielle Situation von Schülerinnen und Studentinnen, die Mütter werden, zu erleichtern?"

Da der Forderung nach Gewährung eines Wochengeldes an Schülerinnen und Studentinnen weder aus dem Titel der Krankenversicherung noch der Gewährung des Krankengeldes aus dem Titel des Arbeitslosenversicherungsgesetzes näher getreten werden kann, habe ich mich bereits aus anderem Anlaß mit dem für diesen Fragenkomplex ebenfalls zuständigen Staatssekretariat im Finanzministerium in Verbindung gesetzt.

Der Bundesminister:

